

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0080771

Entscheidungsdatum

09.10.1980

Geschäftszahl

7Ob44/80; 7Ob39/82 (7Ob40/82); 7Ob8/86; 7Ob23/86; 7Ob24/90; 7Ob46/12h; 7Ob34/16z; 7Ob108/16g;
7Ob54/17t; 7Ob175/17m; 7Ob130/18w

Norm

VersVG §16 Abs3; VersVG §21

Rechtssatz

Der Beweis der fehlenden Kausalität zwischen dem nicht oder falsch angezeigten erheblichen Gefahrenumstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers obliegt als Ausnahme von der normalen Rücktrittswirkung des § 21 VersVG dem Versicherungsnehmer. Um diesen Beweis zu erbringen, muss der Versicherungsnehmer dartun, dass der Unfall auf jeden Fall aus einem anderen als dem falsch angezeigten oder dem verschwiegenen Umstand eingetreten ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1980-10-09 7 Ob 44/80

TE OGH 1982-10-21 7 Ob 39/82

nur: Der Beweis der fehlenden Kausalität zwischen dem nicht oder falsch angezeigten erheblichen Gefahrenumstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers obliegt als Ausnahme von der normalen Rücktrittswirkung des § 21 VersVG dem Versicherungsnehmer. (T1)

Veröff: RZ 1984/19 S 47 = VersR 1984,900

TE OGH 1986-03-13 7 Ob 8/86

Auch; Veröff: RdW 1986,271

TE OGH 1986-06-26 7 Ob 23/86

Auch; nur T1

TE OGH 1990-07-20 7 Ob 24/90

Veröff: VersRdSch 1991,200

TE OGH 2012-05-30 7 Ob 46/12h

Beisatz: Hier: Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts hingegen, die Beklagte sei leistungsfrei, weil der Kläger nicht habe beweisen können, dass seine Verletzung nicht im Zusammenhang mit dem verschwiegenen Motorsport gestanden ist, hielt sich im Rahmen der Judikatur. (T2)

TE OGH 2016-07-06 7 Ob 34/16z

Auch

TE OGH 2016-07-06 7 Ob 108/16g

Auch

TE OGH 2017-05-17 7 Ob 54/17t

TE OGH 2017-12-20 7 Ob 175/17m

TE OGH 2019-03-20 7 Ob 130/18w

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080771